

Dipl.-Ing. Frank Hennig
03185 Peitz

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Energie Ausschussdrucksache 19(9)467 3. Dezember 2019
--

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 9. Dezember 2019
zur „**Verordnung der Bundesregierung zu den Innovationsausschreibungen
und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen**“
BT-Drucksache 19/14065

Die Erweiterung der Ausschreibemodalitäten auf mehrere Erzeugungsquellen und Speicher könnte im Grundsatz ein positiv wirkender Ansatz sein. Jede regulatorische Änderung, die zu mehr Wettbewerb und mehr Übernahme von Systemverantwortung durch regenerative Energieumwandlungsanlagen führt, könnte dazu führen, dass konventionelle Technologien tatsächlich dauerhaft und nicht nur zeitweise ersetzt würden.

Die Namensgebung „Innovationsausschreibung“ ist angesichts der bloßen Änderung eines Regulariums überzogen. Das vorgeschlagene Verfahren verkompliziert für den Zeitraum 2020/21 das ohnehin aufgeblähte EEG weiter.

Der Anachronismus der Vergütungszahlung bei negativen Börsenstrompreisen soll endlich ausgesetzt werden, eine fixe Marktprämie bedeutet hingegen die Festschreibung eines planwirtschaftlichen Elements.

Ziel muss es sein, die „Erneuerbaren“ aus dem EEG heraus an den Markt zu führen. Eine fixe Marktprämie wirkt hier hemmend. Sie lädt dazu ein, sich im vorgegebenen Rahmen einzurichten und behindert eher die Forschung zur Technologieentwicklung. Die vom BDEW vorgeschlagene symmetrische Marktprämie würde dies ausschließen und die dringend nötige Marktintegration fördern.

„Eine erfolgreiche Energiewende ist ohne Verantwortung für das Gesamtsystem nicht möglich“ schreibt der BDEW zur Erläuterung seines 3-Säulen-Modells.

Ein weiterer unkoordinierter Zubau volatiler Einspeisung – mehr vom selben – ist nicht zielführend.

Die Verordnung folgt dem Gedanken, Wind- und Solareinspeisung würden sich ergänzen und in Summe gleichmäßiger einspeisen. Dies ist bei Betrachtung der Einspeisekurven nur in sehr geringem Umfang der Fall. Jahreszeitlich bedingt speisen Wind- und Solaranlagen mehr oder weniger ein, dennoch gibt es häufig sonnenreiche windige Tage wie auch Dunkelflauten. Letztere vor allem im Winter, wenn der Bedarf am höchsten ist.

Eine übergreifende Öffnung der Ausschreibungen für andere Energietechnologien wäre notwendig, um wirksam Systemverantwortung wahrnehmen zu können in Form

der Erbringung von Netzdienstleistungen (Frequenzhaltung, Spannungshaltung).

Eine Form hybrider Ausschreibungen könnte folgende Entwicklung fördern:

Bildung wirtschaftlicher Einheiten, z.B. aus WKA, Speicherkapazität (auch aus bestehenden Pumpspeicherkraftwerken) und Gasstromkapazität, woraus die Möglichkeit entstünde, konstante oder sogar regelfähige Leistung dem Stromhandel marktgerecht anzubieten. Über den CO₂-Zertifikatehandel würden die Emissionen niedrig gehalten, Rentabilitätslücken könnten an dieser Stelle durch Förderung temporär ausgeglichen werden. Bei größerem Umfang solcher Einheiten würden die zurzeit ausufernden Systemkosten (Redispatch) eingehegt, die zu erwartenden Förderkosten würden durch sinkende Systemkosten kompensiert.

Da es sich bei der vorliegenden Verordnung um eine „Erprobung“ handelt, entsteht für Gebotsträger neben dem wirtschaftlichen und technischen Risiko auch ein regulatorisches Risiko. Disruptive Änderungen energiepolitischer Entscheidungen sind aus Erfahrung nicht auszuschließen. Permanente kleinteilige Änderungen verunsichern potenzielle Investoren.

Langfristiges Ziel muss sein, durch Heranführung an den Markt das EEG zu verschlanken und durch ein modernes, kompaktes Regulatorium zu ersetzen mit dem Ziel seiner vollständigen Abschaffung. Stattdessen wirkt Bürokratieaufbau als Hemmnis nicht nur für Investoren sondern auch für Forschung und Entwicklung. Die immer wieder angeführten gesunkenen Stromgestehungskosten der „Erneuerbaren“, die inzwischen unter dem Niveau moderner Kohle- und Gaskraftwerke liegen, sollten es ermöglichen, sie am Markt wirken zu lassen.

In der Verordnung findet sich unter Buchstabe C – „Alternativen“ – die Bemerkung „Keine“. Dies ist nicht korrekt, passt aber zum Narrativ der „alternativlosen“ deutschen Energiewende und ist kritisch zu hinterfragen. Für diese Verordnung wäre ihr Entfall die Alternative, d.h. die Nichtänderung des EEG, die Abschaffung des EEG oder die Öffnung der Ausschreibungen für weitere Technologien.